



Gebührenverordnung der Gemeinde Rongellen

Stand: Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich.....	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
II. Feuerwehr.....	2
Art. 2 Feuerwehersatzabgabe	2
III. Abfallgebühren.....	2
Art. 3 Grundgebühren	2
Art. 4 Mengenabhängige Gebühren	2
Art. 5 Sperrgut	2
IV. Abwassergebühren.....	3
Art. 6 Grundgebühren	3
Art. 7 Anschlussgebühren	3
V. Trinkwassergebühren.....	3
Art. 8 Grund- und Mengengebühren.....	3
Art. 9 Anschlussgebühren	3
VI. Steuern.....	4
Art. 10 Gemeindesteuerfuss	4
Art. 11 Handänderungssteuer	4
Art. 12 Liegenschaftssteuer	4
Art. 13 Hundesteuer.....	4
VII. Tourismusgebühren	4
Art. 14 Individuelle Gästeabgabe	4
Art. 15 Obligatorische Pauschale für die Gästeabgabe	4
Art. 16 Tourismusförderungsabgabe	4
Art. 17 Vollzug und Verwaltung	5
VIII. Baugebühren.....	5
Art. 18 Baupolizeigebühren	5
Art. 19 Andere Baupolizeigebühren.....	5
Art. 20 Gebührenpflicht.....	6
Art. 21 Fälligkeit	6
Art. 22 Pflichten	6
Art. 23 Bemessung	6
Art. 24 Einsprache und Rekurs.....	6
IX. Diverse Gebühren	6
Art. 25 Miete Gemeindesaal	6
Art. 26 Mahngebühren	6
X. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 27 Revision	7
Art. 28 Inkrafttreten	7

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Gebührentarife gelten für das gesamte Gemeindegebiet Rongellen.

II. Feuerwehr

Gestützt auf Art. 8 ff. des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Rongellen werden folgende Gebühren erhoben:

Art. 2 Feuerwehersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt für:

a) Feuerwehrpflichtige Personen	Fr.	300.00
b) Lehrlinge und Studenten	Fr.	50.00

III. Abfallgebühren

Gestützt auf Art. 13 ff. und Art. 15 ff. des Abfallgesetzes der Gemeinde Rongellen werden folgende Gebühren erhoben:

Art. 3 Grundgebühren

¹ Gebäudeklasse 1:
Bauten mit geringem Abfall (Jeder Haushalt, Wohnung, Ferienwohnung) Fr. 100.00

² Gebäudeklasse 2:
Bauten mit mässigem Anfall (Landwirtschaftsbetriebe) Fr. 125.00

³ Gebäudeklasse 3:
Bauten mit hohem Anfall (Gewerbebetriebe, Gastgewerbe) Fr. 150.00

Art. 4 Mengenabhängige Gebühren

¹ Gebindegebühren für brennbare Siedlungsabfälle:
Die Gemeinde verkauft Gebindemarken für Fr. 3.00 pro Marke. Die Anzahl der aufzuklebenden Gebindemarken richten sich nach dem Volumen des Abfallsacks:

Für 35 Liter Säcke	1 Marke	Fr.	3.00
Für 60 Liter Säcke	2 Marken	Fr.	6.00
Für 110 Liter Säcke	3 Marken	Fr.	9.00

² Die Container müssen mit dem elektronischen Erkennungssystem des AVM ausgerüstet sein. Der Aufwand wird nach den Ansätzen des AVM verrechnet. Die aktuellen Ansätze lauten wie folgt:
- Pro Leerung werden Fr. 3.00 und zusätzlich Fr. 0.50 pro Kilogramm verrechnet.

Art. 5 Sperrgut

¹ Kleinsperrgut:
Gewicht max. 20 kg, Abmessung max. 100 x 60 x 60 cm oder 140 x 50 x 50 cm, ist mit **drei Gebindemarken à Fr. 3.00** zu versehen.

IV. Abwassergebühren

Gestützt auf Art. 27 ff. und Art. 30 ff. des Abwassergesetzes der Gemeinde Rongellen werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

Art. 6 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühren betragen für:

a) **Objektklasse 1 (Wohnbauten):**

- Haushaltung / Wohnung / Ferienwohnung Fr. 300.00
- zusätzlich pro Person Fr. 30.00

b) **Objektklasse 2 (Gewerbebetriebe):**

- Gewerbebetrieb Fr. 400.00
- zusätzlich pro Arbeitsplatz Fr. 30.00
- Gastgewerbebetrieb Fr. 500.00
- zusätzlich pro Sitzplatz/Gastbett Fr. 10.00

Art. 7 Anschlussgebühren

¹ Die Abwasseranschlussgebühr beträgt Fr. 5.00 pro m³ umbauter Raum nach SIA.

V. Trinkwassergebühren

Gestützt auf Art. 24 ff. bis Art. 26 ff. des Wasserversorgungsgesetzes der Gemeinde Rongellen werden folgende Gebühren erhoben:

Art. 8 Grund- und Mengengebühren

¹ Die Grund- und Mengengebühren betragen für:

a) **Objektklasse 1 (Wohnbauten)**

- Haushaltung / Wohnung / Ferienwohnung Fr. 200.00
- zusätzlich pro Person Fr. 20.00

b) **Objektklasse 2 (Gewerbebetriebe)**

- Industrieller Gewerbebetrieb Fr. 300.00
- zusätzlich pro Arbeitsplatz Fr. 20.00
- Gastgewerbebetrieb Fr. 200.00
- zusätzlich pro Sitzplatz/Gastbett Fr. 5.00

c) **Objektklasse 3 (Landwirtschaftsbetriebe)**

- bis 15 Grossvieheinheiten Fr. 100.00
- 16 bis 30 Grossvieheinheiten Fr. 200.00
- über 30 Grossvieheinheiten Fr. 300.00

Art. 9 Anschlussgebühren

¹ Die Wasseranschlussgebühr beträgt Fr. 5.00 pro m³ umbauter Raum nach SIA.

VI. Steuern

Gestützt auf Art. 3 ff. bis Art. 9 ff. des Steuergesetzes der Gemeinde Rongellen werden folgende Steuern erhoben:

Art. 10 Gemeindesteuerfuss

¹ Der Gemeindesteuerfuss beträgt 30 %.

Art. 11 Handänderungssteuer

¹ Die Handänderungssteuer beträgt 0.5 %.

Art. 12 Liegenschaftssteuer

¹ Die Liegenschaftssteuer beträgt 1 %.

Art. 13 Hundesteuer

¹ Die Hundesteuer beträgt:

- Für dem ersten Hund	Fr.	100.00
- Jeder weitere Hund im gleichen Haushalt	Fr.	200.00

VII. Tourismusgebühren

Art. 14 Individuelle Gästeabgabe

¹ Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Logiernacht Fr. 2.50.

Art. 15 Obligatorische Pauschale für die Gästeabgabe

¹ Die obligatorische Gästeabgabe für Wohnungen bzw. Camping-Stellplätze beträgt pro Wohneinheit und Jahr:

- 1 - 1.5 Zimmerwohnung	Fr.	200.00
- 2 - 2.5 Zimmerwohnung	Fr.	250.00
- 3 - 3.5 Zimmerwohnung	Fr.	300.00
- 4 - 4.5 Zimmerwohnung	Fr.	350.00
- ab 5 Zimmerwohnung	Fr.	400.00

Art. 16 Tourismusförderungsabgabe

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:

a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:

- Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel	Fr.	250.00
- Pro Zimmer im 3*-Hotel	Fr.	300.00
- Pro Zimmer im 4*-Hotel	Fr.	400.00
- Pro Zimmer im 5*-Hotel	Fr.	500.00
- Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkunft, Berghäusern und Jugendherbergen	Fr.	30.00

b) Vermieter von Ferienwohnungen:

- 1 - 1.5 Zimmerwohnung	Fr.	200.00
- 2 - 2.5 Zimmerwohnung	Fr.	250.00
- 3 - 3.5 Zimmerwohnung	Fr.	300.00
- 4 - 4.5 Zimmerwohnung	Fr.	350.00
- ab 5 Zimmerwohnung	Fr.	400.00

- c) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.):
- Grundtaxe pro Jahr Fr. 300.00
 - bis 25 Plätze Fr. 250.00
 - bis 50 Plätze Fr. 230.00
 - bis 75 Plätze Fr. 260.00
 - bis 100 Plätze Fr. 290.00
 - bis 150 Plätze Fr. 350.00
 - bis 200 Plätze Fr. 410.00
 - mehr als 200 Plätze Fr. 450.00

Gezählt werden alle Innenplätze, inkl. Saalplätze bei maximaler Bestuhlung mit Tischen.

- d) Gewerbebetriebe:

Abgabe- klasse	Grundtaxe in Fr.	Personalfaktor pro Mitarbeitenden in Fr.	
		bis 10 Mitarbeitende	ab 11. Mitarbeitenden
Gewerbe I	Fr. 300	Fr. 40	Fr. 30
Gewerbe II	Fr. 250		
Gewerbe III	Fr. 200		

- e) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe:
- Grundtaxe Fr. 70.00
 - Beitrag pro bewirtschaftete Hektare Fr. 3.50

Art. 17 Vollzug und Verwaltung

- ¹ Die Einzugsprovision der veranlagten Abgaben, Gäste- und Tourismustaxen beträgt 5%.

VIII. Baugebühren

Gestützt auf das Baugesetzes der Gemeinde Rongellen werden folgende Gebühren erhoben:

Art. 18 Baupolizeigebühren

- ¹ Die Baupolizeigebühren betragen, berechnet aufgrund des Neubauwertes der amtlichen Schätzung:
- a) Neu- und Umbauten eine Grundgebühr von Fr. 200.00 sowie 1 ‰ der Bausumme
 - b) Kleine An- und Umbauten: Fr. 100.00 bis Fr. 300.00
 - c) Zurückgezogene Baugesuche: 10% bis 25% von a)
 - d) Abgewiesene Baugesuche: 30% von a)
 - e) Bauabänderungsgesuche, Bauberatungen, Verlängerung von Baubewilligungen, Behandlung von Einsprachen und Wiedererwägung zu ablehnenden Baubescheiden werden nach Aufwand verrechnet.
- ² Die mutmasslichen Baukosten sind mit dem Baugesuch anzugeben und bilden die Grundlage für die Berechnung der Gebühren. Übersteigt die amtliche Schätzung des Bauwertes die mutmasslichen Baukosten um mehr als 5%, so ist die Gemeinde zu einer entsprechenden Nachforschung berechtigt.

Art. 19 Andere Baupolizeigebühren

- ¹ Die Aufwendungen der Gemeindebehörde in anderen baupolizeilichen Angelegenheiten, insbesondere bei Nichteinhaltung von Plänen, Bauen ohne Baubewilligung, Buss- und Einstellungsverfügungen, Augenscheine und Kontrollen, werden nach Zeitaufwand verrechnet, wobei folgende Ansätze gelten:
- Gemeindevorstand Fr. 240.00 pro Stunde
 - Einzelne Funktionäre oder Beamte Fr. 80.00 pro Stunde
 - Gemeindeganzleipersonal Fr. 60.00 pro Stunde

Art. 20 Gebührenpflicht

- ¹ Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Baubehörde und der Baupolizei, für die Gebühren vorgesehen sind.

Art. 21 Fälligkeit

- ¹ Bei der Erteilung der Baubewilligung ist eine Vorauszahlung aller Gebühren und Auslagen berechnet aufgrund der voraussichtlichen Bausumme, zu entrichten. Die Schlussabrechnung erfolgt bei Vorliegen der amtlichen Schätzung.

Art. 22 Pflichten

- ¹ Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.
- ² Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren und entstandenen Kosten solidarisch.

Art. 23 Bemessung

- ¹ Wo die Gebührenordnung einen Ermessensspielraum für die Gebühr vorsieht, sind für deren Festsetzung das Ausmass des Arbeitsaufwandes und die tatsächliche Zeitdauer der Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen.
- ² Erweisen sich die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als wesentlich zu niedrig, so kann der Gemeindevorstand sie mit der entsprechenden Begründung angemessen erhöhen.
- ³ Besondere Auslagen, welche der Gemeinde durch den notwendigen Beizug von Fachleuten erwachsen, können der gebührenpflichtigen Person überwältzt werden.

Art. 24 Einsprache und Rekurs

- ¹ Die Gebühren werden durch die Gemeindekanzlei berechnet. Die gebührenpflichtige Partei kann binnen 20 Tagen seit der Rechnungsstellung beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erheben.
- ² Der Gemeindevorstand entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an das kantonale Verwaltungsgericht endgültig.

IX. Diverse Gebühren

Art. 25 Miete Gemeindesaal

- ¹ Die Miete für den Gemeindesaal beträgt pro Tag für:

a) Einheimische	kostenlos
b) Auswärtige	Fr. 100.00
- ² Der Gemeindesaal muss nach dem Anlass gereinigt übergeben werden.

Art. 26 Mahngebühren

- ¹ Für Mahnungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erste Mahnung	Fr. 20.00
b) Zweite Mahnung	Fr. 50.00

X. Schlussbestimmungen

Art. 27 Revision

- 1 Die vorliegende Gebührenverordnung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 28 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegende Gebührenverordnung wurde am 10. Dezember 2021 durch die Gemeindeversammlung angenommen und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung sind die Bestimmungen früherer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Mauro Hemmi

Die Gemeindeganzlistin



Irene Conrad